

Rose Raum GmbH

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN C 34
„AM LOHGRABEN“,
STADT LANDAU (PFALZ)**

Fachbeitrag Artenschutz



Juli 2014
Wil/Ki/SAM/NWla113142.43

| Inhaltsverzeichnis | Seite | |
|---------------------------|---|----|
| 1 | Veranlassung | 4 |
| 2 | Lage und Ausstattung des Gebietes | 4 |
| 3 | Grundlagen | 7 |
| | 3.1 Rechtliche Grundlagen | 7 |
| | 3.2 Auswahl relevanter Artgruppen | 9 |
| 4 | Maßnahmen zur Vermeidung, Ausgleich und Habitatverbesserung | 9 |
| | 4.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen | 9 |
| | 4.2 Ausgleichs- und habitatverbessernde Maßnahmen | 11 |
| | 4.3 Externe Kompensationsmaßnahmen | 12 |
| 5 | Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten | 12 |
| | 5.1 Erfassungsmethode | 12 |
| | 5.2 Vögel | 14 |
| | 5.3 Amphibien | 32 |
| | 5.4 Fledermäuse | 33 |
| 6 | Fazit und Empfehlung | 41 |
| | 6.1 Planentwurf als Basis für Fazit und Empfehlung | 41 |
| | 6.2 Vögel und Fledermäuse | 41 |
| | 6.3 Amphibien | 42 |
| | | |
| Abbildungen | | |
| | Abbildung 1: Lage des Gebietes | 4 |
| | Abbildung 2: Biotopstruktur des Gebiets | 5 |
| | Abbildung 3: GPS Track-Log der random walks zur Fauna-Erfassung | 13 |
| | Abbildung 4: Lage Neststandorte von hinreichend sicheren Brutvögeln des Gebiets | 18 |
| | Abbildung 5: Aktivitätsverteilung verhörter Fledermäuse | 34 |
| | Abbildung 6: Planentwurf zur Bauvoranfrage | 41 |
| | | |
| Tabellen | | |
| | Tabelle 1: Gehölze im Bestand | 6 |
| | Tabelle 2: Liste registrierter Vogelarten | 16 |
| | Tabelle 3: Liste der Fledermausarten für das MTB Landau | 35 |

Verwendete Unterlagen

- [1] Arbeitskreis Fledermausschutz Rh-Pf (1992):
Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz – Vorschlag einer Neufassung - Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz 6: 1051-1063
- [2] Braun, M., A. Kunz & L. Simon (1992):
Rote Liste der in Rheinland-Pfalz gefährdeten Brutvogelarten (Stand: 31.6.1992). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz 6 (4): 1065-1073. Landau
- [3] Siemers, B., Nill, D. ((2000):
Fledermäuse das Praxisbuch – BLV Verlag - München
- [4] König, Hans und Wissing, Heinz (2007):
Die Fledermäuse der Pfalz –: Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V. (GNOR), Landau
- [5] Landesbetrieb für Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) (2008):
Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz (Stand 25.09.2008)
- [6] Flade, M. (1994):
Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag
- [7] Meining, H., Boye, P. Hutterer, R. (2009):
Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands – Stand Okt 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1): 115-153. – Bonn – Bad Godesberg
- [8] Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (2009).
Landschaftsinformationssystem des Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS)
ArteFakt http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/
- [9] Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2009):
Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands – 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227. Bonn – Bad Godesberg.

1 Veranlassung

Die ROSE RAUM GmbH Landau plant, im Westen der Stadt Landau auf als Freizeitgrundstück genutzten Parzellen Wohnraum zu schaffen. Die Fläche liegt zwischen den Ortsstraßen „Am Lohgraben“ und „Spitalmühlweg“. Die Parzellen werden eingerahmt durch eine Kleingartenanlage im Westen, Einzelhausbebauung mit anschließenden Sportanlagen im Osten, stark aufgelockerter Einzelbebauung im Norden und Blockbebauung im Süden. Letztere ist durch einen Graben von den Parzellen abgetrennt.

Um projektbedingte Auswirkungen auf die örtliche Fauna einzuschätzen und zu bewerten, wurden die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien untersucht.

Björnsen Beratende Ingenieure GmbH wurde mit Schreiben vom 09.06.2013 durch ROSE RAUM GmbH mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz beauftragt.

2 Lage und Ausstattung des Gebietes

Das Plangebiet liegt im Bereich aufgelockerter Randbebauung der Stadt Landau (s. Abb.1) und umfasst die Flurstücke 2739/4, 2739/5, 2740/4, 2740/5 mit einer Gesamtfläche von rd. 0,42 ha.

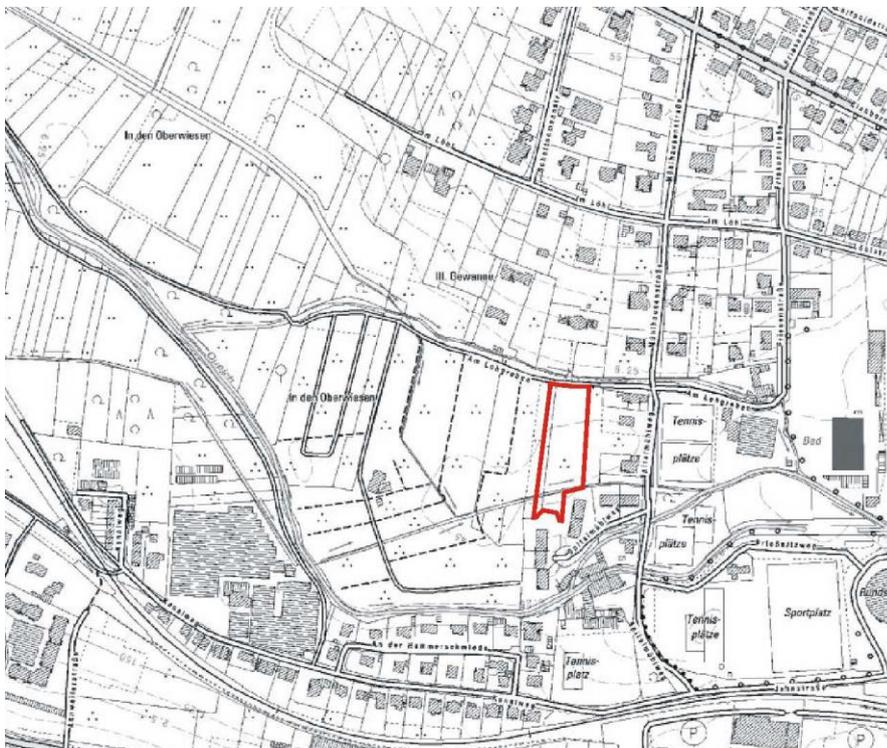
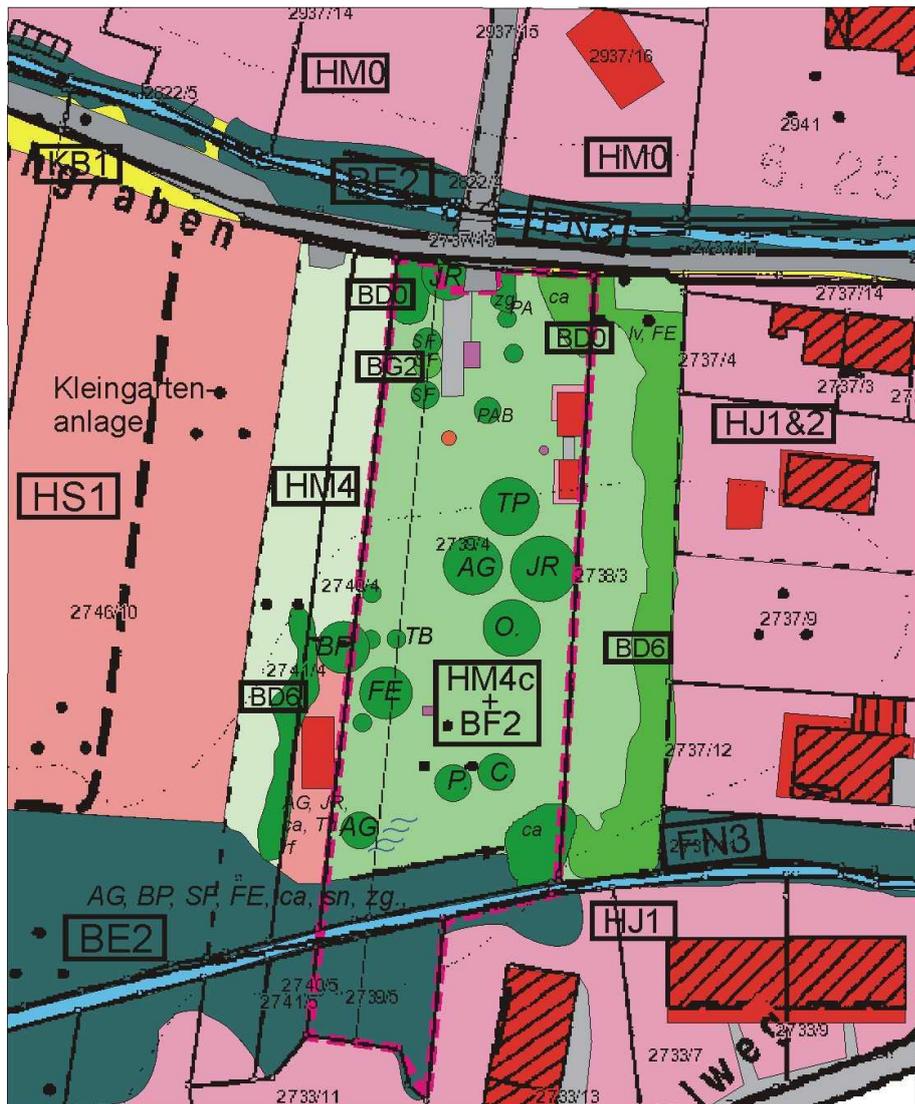


Abbildung 1: Lage des Gebietes



LEGENDE Abkürzungen für Gehölzarten s. Text

Biotop-Kode

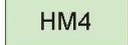
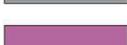
| | | | |
|---|---|---|---|
|  | Parkrasen mit Baumgruppen, Einzelbäumen |  | Graben mit extensiver Unterhaltung |
|  | feuchte bis nasse Senke |  | Kopfweidengruppe |
|  | Trittrassen, Wiesenparkplatz |  | Trockene, linienförmige Hochstaudenflur, z.T. Kfz-Belastung |
|  | Hecke - Baumhecke |  | Gebäude |
|  | Erlen-Ufergehölz |  | Verkehrsflächen |
|  | Intensiv genutzte Kleingartenanlage |  | Garteninstallationen, Kompost, Brunnen |
|  | parkähnlicher Garten, Zier-Nutzgarten |  | Geltungsbereich |

Abbildung 2: Biotopstruktur des Gebietes

In Abb. 2 ist die Ausstattung des Planungsraums als Biotopbestandsskizze gezeigt.

Aspektprägend sind die regelmäßig gemähte Grünlandfläche der Parzellen, die sich als Parkrasen mit eingeschränktem Artenspektrum klassifizieren lässt, und die Solitär- bzw. in Gruppen stehenden Baumindividuen. Im Westen sind diese Bäume, abgesehen von jungen Obstbaumpflanzungen hochwüchsig, aber schmalschaftig, im Osten dagegen mit Stammdurchmessern bis zu einem Meter und ausladender Krone. Im Bereich der nördlichen Einfahrt befindet sich eine Dreiergruppe aus Kopfweiden mit sehr starkem Stamm.

Als Südbegrenzung und z.T. noch innerhalb des Geltungsbereichs stockt ein uferbegleitender Erlenbestand mit dichtem Strauchunterwuchs entlang eines geradlinigen Grabens. Die dominierenden Gehölze sind:

Tabelle 1 Gehölze im Bestand

| Deutscher Name | Lateinischer Name | Abkürzung in Abb. 2 |
|--------------------------------|------------------------------|---------------------|
| Birke | <i>Betula pendula</i> | BP |
| Esche | <i>Fraxinus excelsior</i> | FE |
| Eibe | <i>Taxus baccata</i> | TB |
| Fichte | <i>Picea abies</i> | PAB |
| Walnuss | <i>Juglans regia</i> | JR |
| Bruchweide | <i>Salix fragilis</i> | SF |
| Schwarzerle | <i>Alnus glutinosa</i> | AG |
| Hasel | <i>Corylus avellana</i> | ca |
| Liguster | <i>Ligustrum vulgare</i> | lv |
| Kirsche | <i>Prunus avium</i> | PA |
| Mirabelle | <i>Prunus domestica</i> | P. |
| Quitte | <i>Cydonia oblonga</i> | C. |
| Schwarzer Holunder | <i>Sambucus nigra</i> | sn |
| Brombeere | <i>Rubus fruticosus agg.</i> | rf |
| Ziergehölze, Gartenflüchtlinge | <i>Diverse Arten</i> | zg. |

Nach Westen folgt eine intensiv genutzte Kleingartenanlage, die durch einen schmalen Mähwiesenstreifen vom Geltungsbereich getrennt ist, der als Kfz-Standplatz genutzt wird. Die Hausgärten im Osten sind eine Kombination aus Zier- und Nutzgarten. Die Gärten der Wohngrundstücke im Norden sind großzügig dimensionierte, parkähnliche Anlagen mit altem Baumbestand.

Der den südlichen Geltungsbereich querende Graben ist ein schmaler, auf den unmittelbaren Wasser- und Uferbereich begrenzter Ausläufer des FFH-Gebiets 6812 -301 „Biosphärenreservat Pfälzerwald“. Das Plangebiet liegt in der Entwicklungszone des Naturparks Pfälzer Wald. Weitere kartographische Schutzausweisungen sind nicht gegeben.

3 Grundlagen

3.1 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. 01. 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 29.07.2009 (BGBl I S 2542), in Kraft getreten am 01. 03. 2010, geändert.

Danach ist die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten ermittelt (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), hier alle Arten, die für das Vorhaben relevant sind. Die relevanten Arten bzw. zu untersuchenden faunistischen Gruppen sind aus der Biotopausstattung des Untersuchungsraumes und der Randlage zur Stadt Landau abgeleitet. Aufgrund der Nutzung der Umgebung durch Wohnbebauung, Freizeit- und Sportanlagen sowie der Kleinräumigkeit des Geltungsbereichs konnte auf eine Relevanzabschichtung der für das Messtischblatt 6814 Landau registrierten Arten verzichtet werden.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen formuliert:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*
(Zugriffsverbote)

§ 44 Abs. 2 BNatSchG

„Es ist ferner verboten,

- ⇒ *Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote)*

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

1. *Für nach §15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, sowie die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs-, oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b) der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- *zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,*
- *zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,*
- *keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.*
- *Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:*
- *Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population führen und*
- *das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.*

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern - Aufrechterhaltung des Status Quo (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ 2009, ANGEPASST AN BNATSCHG STAND 1. MÄRZ 2010).

3.2 Auswahl relevanter Artgruppen

Hinweise zu möglichen Vorkommen relevanter Arten aus den zu betrachtenden Tiergruppen liefern u. a. die Verbreitungsangaben der Handbücher „Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz“ „Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz“ und „Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands“.

Mit einem Vorkommen streng geschützter Arten (FFH Anhang IV) aus den Artengruppen der Farn- und Blütenpflanzen, Heuschrecken, Nachtfalter, Säugetiere (ohne Fledermäuse) und Reptilien war im Projektgebiet aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen nicht zu rechnen bzw. negative, projektbedingte Wirkungen auf diese Arten sind offensichtlich auszuschließen.

Als relevante Artengruppen verbleiben somit Vögel, Amphibien und Fledermäuse. Nachfolgend (Kap. 5) wird erläutert, welche Arten aus den genannten Gruppen im Projektgebiet registriert wurden, bzw. warum ein Vorkommen weiterer Arten der genannten Gruppen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Ausgleich und Habitatverbesserung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder den europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu minimieren. Des Weiteren werden Ausgleichs- und habitatverbessernde Maßnahmen durchgeführt um Beeinträchtigungen und den Verlust von Habitatstrukturen zu kompensieren. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

4.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme V1

Tabuzonen

Der Graben mit seinem Ufergehölz (rd. 600 m²) soll vollständig erhalten bleiben. Die Gehölze südlich des Grabens und auf einem 4 m breiten Streifen nördlich des Grabens sowie ein nördlich dazu gelegener rd. 11 m breiter Grünstreifen wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur

Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt und ist vor Baubeginn mit einem Bauzaun abzusperren.

Vermeidungsmaßnahme V2

Rodung außerhalb der Brutzeiten.

(§ 28 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG Rh-Pf). Die Rodungen erfolgen innerhalb der gesetzlichen Fristen vom Oktober bis einschließlich Februar. Geeignete Baumhöhlen, mit Eignung als Fledermausquartier oder Bruthöhle, wurden beim Absuchen der Baumstämme nicht gefunden.

Vermeidungsmaßnahme V3

Erhalt und Sicherung der Gehölze

Einzelne Bäume wie die Walnuss am Straßenrand sowie die Hasel sind zu erhalten. Der Haselstrauch im südöstlichen Bereich der Wiese wird vor Baubeginn auf Stock gesetzt.

Die Bereiche um die zu erhaltende Einzelbäume und -sträucher sind gegen das Baufeld abzugrenzen. Hierbei sind die Richtlinien zum Schutz der Bäume bei Bauarbeiten (DIN 18920, RAS-LP 4) zu berücksichtigen.

- Bei Bodenabtrag ist der Wurzelbereich auszusparen.
- Zum Schutz vor mechanischen Einwirkungen sind 2 m hohe Schutzzäune um die zu erhaltenden Gehölze zu errichten, welche den gesamten Wurzelbereich (Kronentraufe zuzüglich 1,5 m) umfassen.
- Im Bereich von min. 2,5 m zum Stamm ist ein Bodenauftrag zu unterlassen

Vermeidungsmaßnahme V4

Verdichtung

Um die Verdichtung des Bodens zu minimieren, sind auf den Hauptwegen Baustraßen (Schotter) zu errichten oder Baggermatratzen zu verwenden. Verdichtete Bodenbereiche sind nach Fertigstellung der Arbeiten durch Fräsen aufzulockern.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Schutzmaßnahme S1

- Schutz und dauerhafter Erhalt des Mühlgrabens und seiner angrenzenden Gehölzstrukturen

4.2 Ausgleichs- und habitatverbessernde Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden zur Habitatverbesserung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen und Verlust von bspw. Brut- und Ruhestätten durchgeführt.

Ausgleichsmaßnahme A1 - Entwicklung einer Feuchtwiese mit Schilfaufwuchs

Der Grünstreifen nördlich der bachbegleitenden Gehölze (rd. 11 m) ist zu erhalten. Um die Artenvielfalt zu erhöhen ist zusätzlich eine Feuchtwiesenmischung (regionales Saatgut) auszubringen. Im Anschluss ist der Grünstreifen 1- bis 2- Mal pro Jahr extensiv zu mähen und das Schnittgut abzuräumen. Die erste Mahd ist nicht vor Mitte Juni durchzuführen. Durch die extensive Pflege ist bereits nach kurzer Zeit mit Schilfaufwuchs und einer Aufwertung der Fläche zu rechnen.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB

Ausgleichsmaßnahme A2 - Pflanzung von Gehölzreihen und Ansitzwarten

Um den Verlust von Gehölzen im Planungsgebiet zu kompensieren und neue Brut-, Ruhestätten sowie Aussichtswarten zu schaffen, sind nach Baufertigstellung erneut Gehölze (Einzelbäume und Gehölzreihen (170 m²)) im Baugebiet zu pflanzen.

Habitatverbessernde Maßnahme H1

Anbringen von Fledermauskästen

Um für die Fledermäuse, vor allem den im Gebiet nachgewiesenen Arten Großer Abendsegler und Zwergfledermaus, neue Quartiere zu schaffen, sind im Planungsgebiet oder im direkten Umfeld 3 Fledermauskästen anzubringen, welche die Habitatqualität für diese Gruppe verbessern. Dies ist unter dem Gesichtspunkt angebracht, dass im PG Bäume gefällt werden die das Potential besitzen in näherer Zukunft Höhlen auszubilden, während neu gepflanzte, sehr jungen Bäume einige Zeit länger brauchen um gute Quartiere zu bieten.

Habitatverbessernde Maßnahme H2

Anbringen von Vogelnistkästen

Zum Ausgleich des Potenzialverlustes an Brutmöglichkeiten sind im Geltungsbereich oder näheren Umfeld 10 Vogelnistkästen im direkten Anschluss an die Baumaßnahmen anzubringen. Es sind Vogelnistkästen mit verschiedenen Lochdurchmessern sowie Halbhöhlenkästen zu verwenden, welche in unterschiedlichen Höhen angebracht werden.

| | |
|------------------------------------|---|
| Durchmesser 26 bis 28 mm: | Blaumeise |
| Durchmesser 32 mm : | Kohlmeise, Kleiber |
| Durchmesser 35 mm: | Hausperling |
| Durchmesser oval, h:48 mm b:32 mm: | Gartenrotschwanz |
| Durchmesser 4,5 bis 5 mm: | Star |
| Halbhöhlenkasten: | Bachstelze, Hausrotschwanz, Rotkehlchen |

4.3 Externe Kompensationsmaßnahmen

Als externe Kompensationsfläche dient eine Ackerfläche in Stadtgebiet Landau „Am Pockensatz“. Die Kompensationsmaßnahmen finden im Rahmen eines Gartenbauprojektes statt.

Die Maßnahmen umfassen:

Maßnahme E1 Umwandlung Acker - Feldgehölz

Entlang der westlichen Grenze der Ausgleichsfläche wird ein Feldgehölz mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen gepflanzt. Die Maßnahme umfasst eine Fläche von rd. 440 m².

Maßnahme E2 Umwandlung Acker - Wäldchen

Im südwestlichen Bereich der Fläche wird ein Wäldchen mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen angelegt. Die Maßnahme umfasst eine Fläche von rd. 310 m²

Maßnahme E3 Umwandlung Acker - Streuobstwiese und Obstbaumreihe

Die Kompensationsmaßnahmen beinhalten die Anlage einer Streuobstwiese sowie einer Obstbaumreihe entlang der nördlichen Grenze der Ausgleichsfläche mit jeweils 8 Obstbaumpflanzungen. Die Flächen selbst umfassen rd. 450 m² und sind mit einer kräuterreichen Saatgutmischung (regionales Saatgut) anzusäen und extensiv zu pflegen (1- bis 2-schürige Magd mit Abtransport des Mahdguts).

Es sind ausschließlich standortgerechte, heimische Baumarten zu pflanzen. Die Wiesenbereiche der Streuobstwiese und Obstbaumreihe sind mit regionalem Saatgut (min. 30% Kräuteranteil) einzusäen und extensiv zu pflegen.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Erfassungsmethode

Zur Erfassung der Bestandsstrukturen und des Artvorkommens der Fokusgruppen erfolgten Begehungen am 21.06.13 (Tag), 24.06.13 (Tag+Frühnacht), 08.07.13 und 19.07.13 (jeweils Nacht). Am 24.06. wurde die Nacht-Erfassung auf Fledermäuse wegen des kühlen Wetters mit geringem Insektenflug abgebrochen. Am 08.07.13 und 19.07.13 waren die Bedingungen dafür hervorragend geeignet.

Die Erfassung der Avifauna erfolgte nach dem „random walk“-Modus innerhalb der Planungsfläche mit mehreren Stopps an Gehölzen (Suche nach Nestern, Stammhöhlen etc.) und im freieren

Gelände zur Verhörung und Beobachtung. Abb. 3 zeigt eine mit GPS aufgezeichnete, typische Route mit Stopps.

Aufgrund der erst Mitte Juni begonnenen Bestandsaufnahme im Jahr 2013 war zum Zeitpunkt der Erstbegehung die Erstbrut für die meisten Kleinvögel abgeschlossen und eine sichere Aussage zum Brutgeschehen heimischer Vogelarten auf dem Gelände nicht möglich.

Daher fand eine Nacherfassung im Frühjahr 2014 statt, durch welche die Vögel und deren Bruttätigkeit hinreichend erfasst wurden.

Die Beobachtungen erfolgten im Zeitraum vom 06. März bis 20. Mai 2014 an insgesamt fünf Tagen.

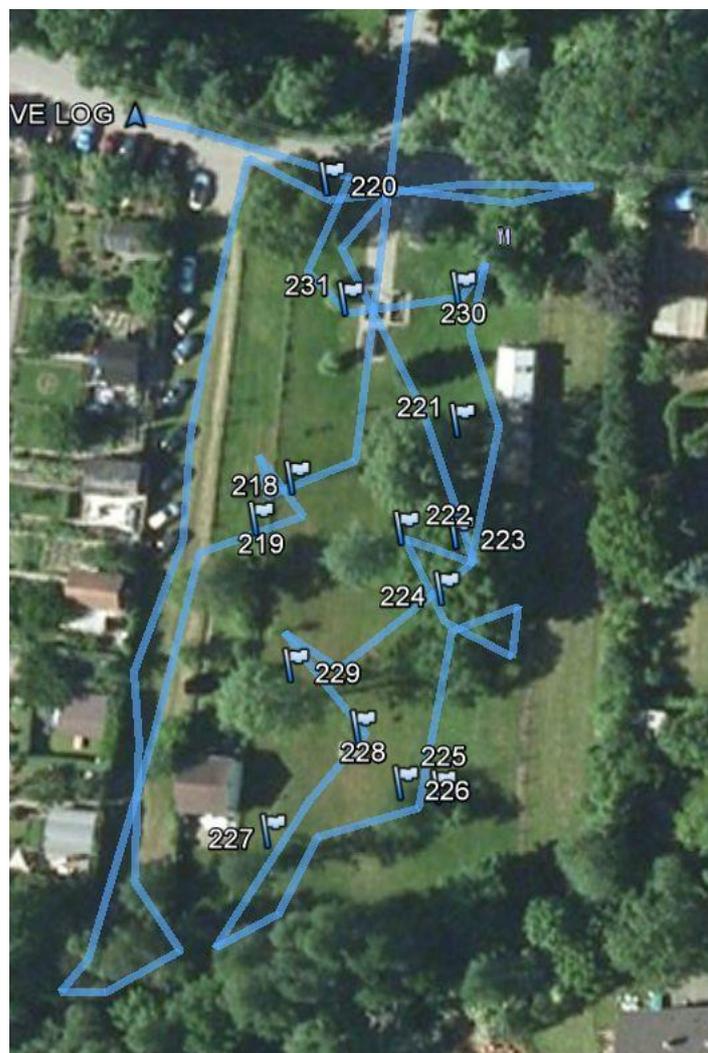


Abbildung 3: GPS Track-Log der random walks zur Fauna-Erfassung

Während der Begehung wurden die Grünland-Fläche und kleinere Sonderstrukturen (z.B. ein Steinhaufen oder Kompostmieten) auf Amphibien abgesucht. Dies erfolgte auch mit Taschenlampe während der Nachtbegehungen. Das Artenspektrum der Fledermäuse wurde durch Detektorerfassung in Kombination mit Sichtbeobachtungen ermittelt. Verwendet wurde ein Zeitdehnungsdetektor Petterson D240x gekoppelt mit einem Sony MZ-R30 Digitalrekorder. Die

Aufnahmen wurden mit BatSound Vs. 4.1 Software spektografiert und zur Artbestimmung vermessen. Während der Begehungen wurden ebenfalls Sichtbeobachtungen und Aufenthaltsfrequenzen (Detektor-Durchgänge, Kontakte) registriert.

5.2 Vögel

Die Saison der Erstbrut war sicherlich für die meisten der 2013 registrierten Arten abgeschlossen. Einige Arten brüten bei uns auch ein zweites Mal und nehmen die Gesangsaktivität erneut auf; bei typischen Hochsommer-Sängern (z.B. Mönchsgrasmücke) muss allerdings Gesangsfrequenz und Zweitbrut nicht zwangsläufig kombiniert sein. Durch die Nachkartierung der Avifauna im Frühjahr 2014 ist das Vorkommen der Vögel mit hinreichender Sicherheit vollständig erfasst.

Nachkartierung

Im März 2014 wurden alle Bäume des Geländes im unbelaubten Zustand auf Stamm- und Asthöhlen abgesucht. Gegenüber dem Vorjahr wurden keine neuen Stammhöhlen entdeckt. Prädestiniert für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter bleiben der Nussbaum an der Straße „Am Lohgraben“ und die Erlen am Lohgraben selbst, beides außerhalb der Baumaßnahmen.

Bei den Folgebegehungen wurden neben den Vogelbeobachtungen selbst, Baumkronen auf Nester abgesucht.

Insgesamt wurden 27 Vogelarten im unmittelbaren Planungsgebiet registriert. Darunter 2 der insgesamt 8 für Kleingartenanlagen, bzw. Gartenstädte von FLADE angegebenen Leitarten und 6 von 8 hochsteten Begleitarten.

Für 7 Arten darf eine Brut im Gebiet selbst bzw. in den unmittelbar zuzurechnenden Randbereichen, sprich Heckenstrukturen entlang der Flurstücksgrenzen und im Unterwuchs des Ufergehölzes, angenommen werden. An den niederstämmigen Kopfweiden waren Spalten und Nischen direkt einsehbar, ohne dass Nester zu erkennen waren. Für weitere 7 Arten ist eine Brut im Plangebiet bestätigt.

Drei Arten sind in der Roten Liste für die BRD als Vorwarnarten aufgeführt – der Mauersegler, der Grünspecht und der Haussperling. Der Grünspecht ist zudem nach BArtSchV streng geschützt.

Für diese Arten kann der Verlust von Fortpflanzungsstätten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da keine Höhlenbäume vom Vorhaben betroffen sind und in/an den vorhandenen Gartenlauben keine Hinweise auf Nistplätze vorhanden waren. Das Plangebiet stellt jedoch besonders für den Grünspecht ein ausgezeichnetes Nahrungshabitat als Teil seines Gesamtlebensraums dar.

Bei allen übrigen Vogelarten handelt es sich um noch häufige und an hemerobe Lebensräume adaptierte Arten, für die keine unmittelbare Gefährdung des Erhaltungszustands durch das Vorhaben zu erkennen ist. Für Höhlen- und Nischenbrüter dürfte das Angebot in der Kleingartenanlage zudem erfahrungsgemäß sehr hoch sein.

Ausgedehntere und mosaikreich mit Feld- und Ufergehölzen durchsetzte Grünland- und Ackergebiete beginnen nur knapp 350 m westlich im Tal der Queich. Von dort dürfte sich auch ein Teil der Nahrungsgäste und rastende Vogeltrupps am Standort rekrutieren.

Tabelle 2 Liste registrierter Vogelarten

BV/(bv) = Brutvogel/Brutverdacht

NG/(ng)= Nahrungsgast/ potentieller Nahrungsgast,
Hinweisspuren**Fett = gefährdete Arten**Unterstreichung = stete Begleitart*Kursiv* = Leitart

§§ = streng geschützt

§ = besonders geschützt

RL V = Vorwarnliste

3 = Gefährdet

| Artnamen | | Rote Liste | | BArtSch-VO / EG-ArtSCH-VO | Status im Gebiet | Bemerkungen zum Vorkommen KA = Kleingartenanlage, PG = Planungsgelände |
|--|-----------------------------|------------|------|---------------------------|------------------|--|
| lateinisch | deutsch | D | RL P | | | |
| Apus apus | Mauersegler | V | | § | NG | nur hoher Luftraum |
| <i>Carduelis carduelis</i> | Stieglitz | | | § | NG | Truppweiser Überflug, wahrscheinlich seltener Nahrungsgast |
| <u><i>Carduelis chloris</i></u> | <u>Grünfink</u> | | | § | NG (bv) | Stete Präsenz, Brut in KA hochwahrscheinlich |
| <i>Carduelis spinus</i> | Erlenzeisig | | | § | (bv) | Nicht beobachtet, aber im Frühjahr in Ufergehölz hochwahrscheinlich |
| <i>Certhia familiaris o. brachydactyla</i> | Wald- oder Gartenbaumläufer | | | § | ? | Einmalige Sichtung in Ufergehölz, Trennung der Zwillingarten nicht möglich |
| <i>Columba palumbus</i> | Ringeltaube | | | § | (bv) | Präsenz in hohen Bäumen, z.T. als Trupp rastend, Brut im PG potentiell möglich |
| <i>Corvus c. corone</i> | Rabenkrähe | | | § | (ng) | Pot. Nahrungsgast, rastende Trupps wiederholt in Ufergehölz |
| <i>Dendrocopos major</i> | Buntspecht | | | § | NG | Schlagmarken an Baumstämmen im PG, dem Umfeld nach ist nur Buntspecht möglich |
| <i>Erithacus rubecula</i> | Rotkehlchen | | | § | BV | Stete Präsenz im Ufergehölz sowie östlich des Plangebietes, Nahrungsgast im PG |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | | | §§ | (ng) | 2mal Sitzwarte in hoher Erle im PG. Mit Jagdrevieren von ca. 200 ha ist hier nur ein kleiner Teil des Revieres betroffen (pot. Nahrungsgast) |
| <i>Fringilla coelebs</i> | Buchfink | | | § | (bv) | Stete Präsenz, Brut im PG Standort hochwahrscheinlich |
| <i>Garrulus glandarius</i> | Eichelhäher | | | § | (ng) | Einmaliger, kurzer Einflug ins PG |
| <i>Motacilla alba</i> | Bachstelze | | | § | NG | Nahrungssuche im PG, |
| <u><i>Parus caeruleus</i></u> | <u>Blaumeise</u> | | | | NG | Familientrupps im PG, Brut im Umfeld sicher |
| <u><i>Parus major</i></u> | <u>Kohlmeise</u> | | | § | NG | Stete Präsenz, Einflüge aus KA, dort Brut sicher |
| <i>Passer domesticus</i> | <i>Hausperling</i> | V | | § | NG (bv) | Präsenz, Halbhöhlen-/ Nischenbrüter, an Gebäuden im PG fraglich, außerhalb ja. |
| <i>Phoenicurus ochruros</i> | Hausrotschwanz | | | § | NG | Mehrfacher Einflug ins PG, Warnruf jungenführender Altvogel, Brut an umliegenden Gebäuden und in KA hochwahrscheinlich |

BV/(bv) = Brutvogel/Brutverdacht

NG/(ng)= Nahrungsgast/ potentieller Nahrungsgast,

Hinweisspuren

Fett = gefährdete ArtenUnterstreichung = stete Begleitart*Kursiv* = Leitart

§§ = streng geschützt

§ = besonders geschützt

RL V = Vorwarnliste

3 = Gefährdet

| Artnamen | | Rote Liste | | BArtSch-VO / EG-ArtSCH-VO | Status im Gebiet | Bemerkungen zum Vorkommen |
|---|-------------------|------------|------|---------------------------|------------------|---|
| lateinisch | deutsch | D | RL P | | | |
| | | | | | | KA = Kleingartenanlage, PG = Planungsgelände |
| <i>Phylloscopus collybita</i> | Zilpzalp | | | § | BV | Brut im Ufergehölz, Gesang vereinzelt aus Bäumen des PG |
| <i>Pica pica</i> | Elster | | | § | NG | Wiederholt Einflug ins PG, Brut in hohen Ufergehölzen möglich, aber keine Nester im PG gesehen |
| Picus viridis | Grünspecht | V | 3 | §§ | (ng) | Rufe aus weiterem Umfeld vernommen, Hinweise auf Nahrungssuche im Grünland des PG |
| <i>Serinus serinus</i> | <i>Girlitz</i> | | | § | (bv) | Stete Präsenz und Gesang, Brut im PG hochwahrscheinlich |
| <i>Sitta europaea</i> | Kleiber | | | § | BV | Rufe in Ufergehölz, Nahrungsgast im PG. Brut in Walnuss am Straßenrand |
| <u><i>Sturnus vulgaris</i></u> | <u>Star</u> | | | § | NG/BV | Kleine Trupps bei Nahrungssuche im Grünland des PG, Brut in Ufergehölzen (mehrere Baumhöhlen besetzt) |
| <i>Sylvia atricapilla</i> | Mönchgrasmücke | | | § | BV | Gesang in Ufergehölz und Hecken zur KA |
| Trogl. troglodytes | Zaunkönig | | | § | BV | Gesang aus Ufergehölz und Hecken entlang KA |
| <u><i>Turdus merula</i></u> | <u>Amse</u> | | | § | BV | Stete Präsenz in Gehölzen im PG, der KA und angrenzenden Hausgärten; Brut östlich des Plangebietes. |
| <i>Turdus philomela</i> | Singdrossel | | | § | (bv) | Stete Präsenz/Gesang in hohen Bäumen des PG, der KA und des Ufergehölzes; Brut hochwahrscheinlich |
| Bei den Nachtbegehungen wurden keine Hinweise auf Eulenarten registriert. | | | | | | |

Die nachfolgende Abbildung zeigt nachgewiesene Niststandorte aus den Kartierungen 2014 sowie potentielle Niststandorte (Arten mit Brutverdacht) der Kartierungen im Jahr 2013.

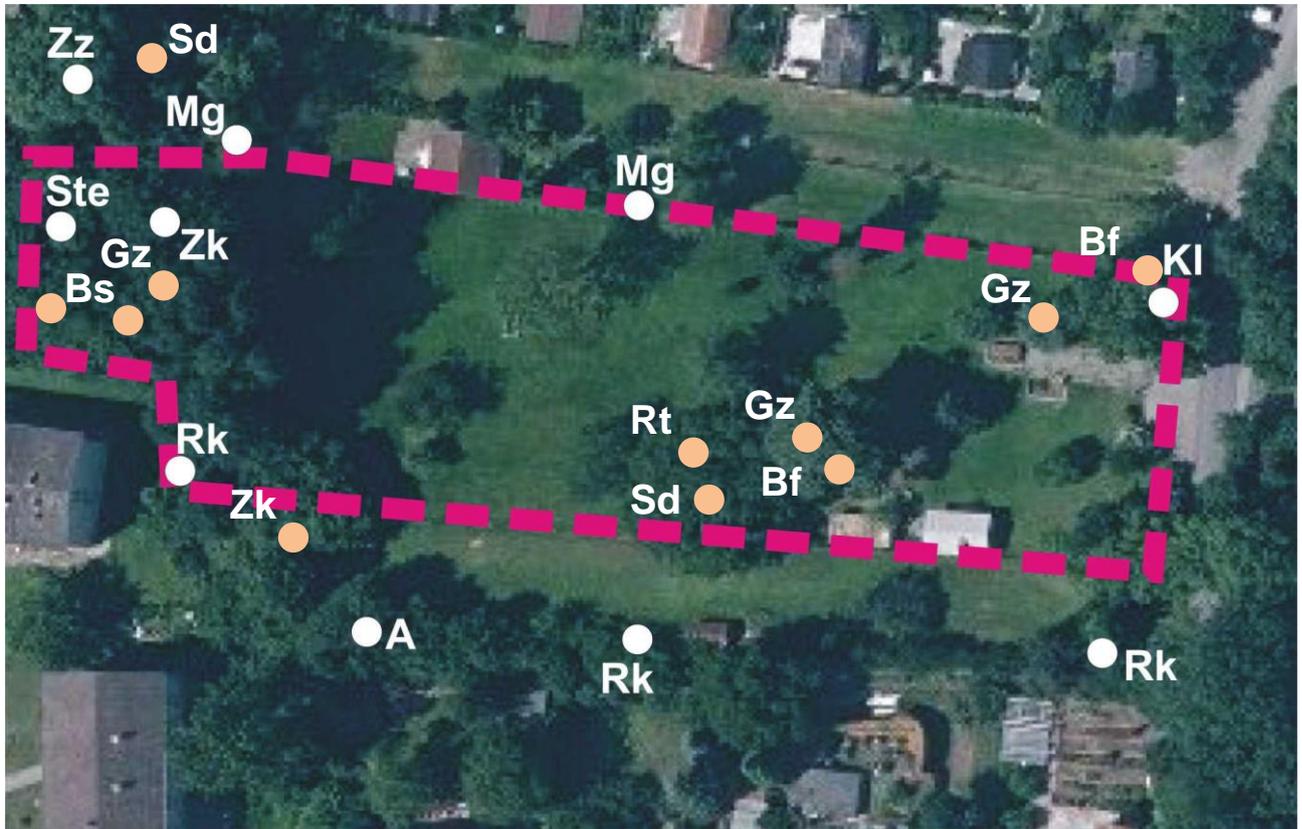


Abbildung 4: Niststandorte von Brutvögeln

A = Amsel, Bf = Buchfink, Bs = Buntspecht, Gz = Girlitz, KI = Kleiber, Mg = Mönchsgrasmücke, Rk = Rotkehlchen, Rt = Ringeltaube, Sd = Singdrossel, St = Star, Zk = Zaunkönig, Zz = Zilpzalp,

● = Potenzielle Niststandorte Kartierung 2013 ○ = Kartierung 2014

Die potenziellen Niststandorte der Kartierung 2013 wurden durch ausgeprägtes Revierverhalten (Präsenz- und Gesanghäufigkeit) der jeweiligen Arten festgelegt und der Brutverdacht im Jahr 2014 erneut überprüft.

Eine Brut in den Einzelbäumen im direkten Plangebiet konnte bei den Kartierungen im Frühjahr 2014 nicht bestätigt werden. Es zeigte sich, dass die deutlich dichteren Randbereiche und Hecken auf den angrenzenden Grundstücken sowie das Ufergehölz die bevorzugten Niststandorte darstellen - das Planungsgebiet bzw. die Wiesenfläche wird von den meisten Arten als Nahrungshabitat genutzt. Die Einzelbäume des Grundstücks dienen als Singwarte und werden häufig angefliegen.

Der große Nussbaum im Gelände ist für den Nestbau von Kleinvögeln weitgehend ungeeignet. Nussbäume haben allgemein ein sehr lockeres und auch bereits am einjährigen Trieb vergleichsweise dickes Astwerk. Hier können i.d.R. nur größere Arten brüten, die horstartige Nester bauen (z.B. Rabenvögel). Während der ganzen Erfassungszeit wurden hier keine Nester entdeckt.

Auch die meisten anderen Bäume auf dem Gelände waren aufgrund ihrer Größe und z.T. lichten Krone einfach auf Nester abzusuchen. Die Baumstämme wurden zusätzlich mit einem schweren Stein angeschlagen – auf die feine Erschütterung reagieren Nestlinge oft mit hörbaren Bettellauten, so können Nester und auch besetzte Staren- oder Spechthöhlen leicht erkannt werden. Alle Inspektionen blieben ohne Befund.

Schwerer einsehbare Ausnahmen waren eine Fichte und eine Linde. Hier wurde auf ein- und ausfliegende Vögel geachtet, die entweder Nistmaterial tragen, Futter bringen oder Kotballen wegtragen. Auch dies blieb ohne Befund.

Sichere Brutnachweise anhand von Reviergesang auf regelmäßig genutzten Sitzwarten, Nistmaterial und später Futter einbringende Tiere gelang lediglich für Arten, die bevorzugt in dichten Hecken und Sträuchern brüten. Im Nahbereich der in Abb. 1 gezeigten Neststandorte wurden bei der letzten Begehung auch Jungvögel gesichtet. Alle Neststandorte liegen außerhalb oder direkt an der Geländeumzäunung. Bei den nachgewiesenen Brutvögeln handelt es sich um Arten, die regelmäßig in gründurchsetzten Siedlungsbereichen vorkommen. Sie dürften durch eine Annäherung der geplanten Bebauung ihren momentanen Brutplatz nicht verlieren.

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen, Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Absatz 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Absatz 7 BNatSchG abgeprüft. Während gefährdete Brutvogelarten (Arten der Roten Liste D und/oder RLP und streng geschützte Arten nach §7 BNatSchG) Art für Art behandelt werden, sind Durchzügler und Wintergäste sowie ungefährdete Brutvogelarten zu systematischen Gruppen bzw. ökologischen Gilden zusammengefasst.

| |
|---|
| G1 |
| Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartenbaumläufer, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp |
| Bestandsdarstellung |
| Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. |
| Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Amsel, Ringeltaube, Rotkehlchen, Buchfink, Zilpzalp, Girlitz, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel und die Singdrossel sind Brutvögel im Untersuchungsgebiet. Für den Kleiber, Star und Grünfink, darf eine Brut im Gebiet selbst bzw. in den unmittelbaren Randbereichen (Heckenstrukturen entlang der Flurstücksgrenzen und im Unterwuchs des Ufergehölzes) angenommen werden. Detailliertere Informationen zu den Erhaltungszuständen der lokalen Population dieser Arten liegen nicht vor. Die Arten sind in RLP allgemein weit verbreitet und es kann aufgrund vermehrter Sichtungen bzw. stete Präsenz von bspw. Ringeltaube, Kohlmeise, Girlitz und Amsel, von einem guten Erhaltungszustand dieser Arten ausgegangen werden. Der |

| |
|--|
| G1 |
| Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartenbaumläufer, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp |
| Bestand der Amseln ist in RLP durch das Usutu-Virus in den letzten 2 Jahren um 54 % zurückgegangen. Es ist jedoch keine unmittelbare Gefährdung durch das Vorhaben zu erkennen. |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Ausweisung von Tabuzonen / Absperrung der zu Erhaltenden Gehölze und des bachbegleitenden Gehölzstreifens. V2 Bestimmung eines optimalen Rodungszeitpunkts außerhalb der Brutzeiten. |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahmen A2 Pflanzung von Gehölzreihen und Ansitzwarten |
| <input checked="" type="checkbox"/> Habitatverbessernde Maßnahme H2 Anbringen von Vogelnistkästen |
| Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> betriebsbedingte Tötungen von Tieren oder ihren Entwicklungsformen sind infolge der Baumaßnahme ausgeschlossen Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) vor Beginn der Brutsaison, sowie der Sicherung der zu erhaltenden Strukturen vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1, V2). Angesichts des guten Erhaltungszustandes der o.g. Arten kann davon ausgegangen werden, dass es durch nicht auszuschließende anlage- oder baubedingte Tötung zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt. |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es gehen zwar vermutlich mehrere Brutstätten der o.g. Arten (wie Amsel, Ringeltaube oder Girlitz) bau- und anlagebedingt verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Zudem werden durch die Ausgleichsmaßnahme A2 (Pflanzung von Gehölzen) und die Habitatverbessernde Maßnahme H2 (Anbringen von Vogelnistkästen) Brutplätze kurz- bis mittelfristig neu geschaffen. Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt. |
| Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten |

| | |
|--|---|
| G1 | |
| Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen: | |
| Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartenbaumläufer, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp | |
| <input type="checkbox"/> | Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population |
| Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen von Brutvögeln der Arten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen im Umfeld des geplanten Vorhabens. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen, auch unter dem Gesichtspunkt, dass in näherer Umgebung, wie der bspw. der Kleingartenanlage auch viele Ausweichmöglichkeiten für die Arten vorhanden sind. | |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände | |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG | |
| <input type="checkbox"/> | treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input type="checkbox"/> | treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, A2, H2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

| | |
|--|---|
| Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG | |
| Wahrung des Erhaltungszustandes | |
| <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP |
| Es gehen mehrere potenzielle Brutstätten der genannten Arten verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und der Ausweichmöglichkeiten Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Das bisher wenig verbaute Wiesengrundstück ist kein essentieller Bestandteil sondern nur ein Teillebensraum für die genannten Ubiquisten und es erfüllt auch weiterhin (auch unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen) die Funktion als Teillebensraum. Zudem werden durch die Ausgleichs- und habitatverbessernden Maßnahmen Brutplätze mittelfristig neu geschaffen (Anlegen von Gehölzen / Anbringen von Vogelnistkästen). Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt. | |
| Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert. | |
| Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art | |
| Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor. | |

| |
|--|
| G2 |
| Gruppe: Vogelarten der Wälder und Fließgewässer: |
| Buntspecht, Eichelhäher, Erlenzeisig, Bachstelze |
| Bestandsdarstellung |
| Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: |
| Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. |
| Vorkommen im Untersuchungsgebiet |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich |
| Im Untersuchungsgebiet wurden der Buntspecht und die Bachstelze als Nahrungsgäste nachgewiesen. Der Eichelhäher wurde ebenfalls im UG gesichtet und ist als potentieller Nahrungsgast einzustufen. Der Erlenzeisig wurde nicht gesichtet, im Ufergehölz ist er als Brutvogel im Frühjahr jedoch hochwahrscheinlich. Es kann keine Aussage zum Erhaltungszustand der lokalen Population von Buntspecht, Eichelhäher, Erlenzeisig und Bachstelze getroffen werden. Es ist jedoch keine unmittelbare Gefährdung der Populationen durch das Vorhaben zu erkennen. |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen |
| V1 Ausweisung von Tabuzonen / Absperrung der zu Erhaltenden Gehölze und des bachbegleitenden Gehölzstreifens. |
| V2 Bestimmung eines optimalen Rodungszeitpunkts außerhalb der Brutzeiten. |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahmen |
| A2 Pflanzung von Gehölzreihen und Ansitzwarten |
| <input checked="" type="checkbox"/> Habitatverbessernde Maßnahme |
| H2 Anbringen von Vogelnistkästen (für Bachstelze, Specht) |
| Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: |
| Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) |
| <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population |
| <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt |
| Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) |
| <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population |
| <input checked="" type="checkbox"/> betriebsbedingte Tötungen von Tieren oder ihren Entwicklungsformen sind infolge der Baumaßnahme ausgeschlossen |
| Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1, V2). Angesichts des guten Erhaltungszustandes der Arten und der Tatsache, dass der Mühlgraben inklusive des Ufergehölzes nicht von den Baumaßnahmen betroffen ist, kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken kommt. |
| Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG |
| Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten |
| <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population |
| <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population |
| Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln des Erlenzeisigs, welche jedoch nur temporär stattfinden. Da die Bautätigkeit zudem vor Beginn der Brutzeit beginnt, kann davon |

| |
|--|
| G2 |
| Gruppe: Vogelarten der Wälder und Fließgewässer: |
| Buntspecht, Eichelhäher, Erlenzeisig, Bachstelze |
| ausgegangen werden, dass die Tiere in größerer Entfernung Brutplätze beziehen. Durch die Bebauung wird die Frequentierung des bisher wenig genutzten Gartengrundstücks voraussichtlich erhöht. Bei den beschriebenen Arten handelt es sich jedoch um Kulturfolger, welche Störungen durch den Menschen tolerieren. Aus diesen Gründen und angesichts der individuenreichen Populationen der Art im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld, ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG |
| <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, A2, H2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

| |
|---|
| Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG |
| Wahrung des Erhaltungszustandes |
| Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: |
| <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP |
| Da das Ufergehölz von der Baumaßnahme nicht berührt ist, sind die potentiellen Brutstätten des Erlenzeisigs voraussichtlich nicht gefährdet. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sowie angesichts der Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung, ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Durch das Vorhaben ist auch nur ein kleiner Teil des Gebietes der Nahrungssuche der (potentiellen) Nahrungsgäste Buntspecht, Eichelhäher und Bachstelze betroffen, so dass es hier, auch aufgrund von genügend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung, nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Zudem sind der Bach und das begleitende Ufergehölz nicht von dem Vorhaben betroffen und es werden durch die Ausgleichs- und habitatverbessernden Maßnahmen Brutplätze mittelfristig neu geschaffen (Anlegen von Gehölzen / Anbringen von Vogelnistkästen). Diese Ausgleichsmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert. |
| Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art |
| Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor. |

| |
|--|
| E1 |
| Grünspecht (<i>Picus viridis</i>) |
| Bestandsdarstellung |
| <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Grünspecht ist ein häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen von Rheinland-Pfalz (DIETZEN et al. 2008). Er besiedelt v. a. Ränder von Laub- und Mischwäldern (im Gebirge auch Nadelwälder), aber auch Parkanlagen und Villenviertel, Streuobstanlagen und Feldgehölze. (BLV Handbuch Vögel).</p> <p>Die Nahrung besteht vor allem aus Ameisen verschiedener Arten und anderer Insekten sowie gelegentlich Regenwürmern, Schnecken und Obst. Als Brut- und Schlafhöhle bevorzugt der Grünspecht vor allem vorhandene Höhlen, welche sie meist ausbauen. Neue Höhlen werden meist in Weichhölzern angelegt, welche durch Fäulnis angegriffen und so besser zu bearbeiten sind.</p> <p>Der Grünspecht ist auf der Roten Liste Deutschlands als „Vorwarnart“ aufgeführt und ist in Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft. Nach BNatSchG gehört er zu den streng geschützten Arten.</p> |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden Rufe aus weiterem Umfeld vernommen und es wurden eindeutige Spuren der Nahrungssuche im PG aufgefunden.</p> <p>Aussagen zur Lokalpopulation und dem Erhaltungszustand liegen nicht vor. Es wird angenommen dass der Grünspecht vor allem in alten Baumbeständen des benachbarten Villenviertels und parkähnlichen Anlagen der Umgebung (bspw. Schiller- oder Göthepark) vorkommt. Da die benachbarten Schrebergärten zusätzlich ein gutes Futterangebot bieten kann die Habitatqualität des Gebietes am Lohgraben für den Grünspecht als gut eingestuft werden.</p> |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 Ausweisung von Tabuzonen / Absperrung der zu Erhaltenden Gehölze und des bachbegleitenden Gehölzstreifens.</p> <p>V2 Bestimmung eines optimalen Rodungszeitpunkts außerhalb der Brutzeiten.</p> <p><input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>A2 Pflanzung von Gehölzreihen und Ansitzwarten</p> <p><input type="checkbox"/> Habitatverbessernde Maßnahme</p> <p>H2 Anbringen von Vogelnistkästen</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Da der Grünspecht in diesem Gebiet nicht brütet und hier nur ein kleiner Teilbereich seines Gesamtareals betroffen ist, ist eine Tötung von Tieren oder Ihren Entwicklungsformen (§44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG) unwahrscheinlich.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> betriebsbedingte Tötungen von Tieren oder ihren Entwicklungsformen sind infolge der Baumaßnahme ausgeschlossen</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung (Rodung) aller Bäume im Baufeld in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison und durch Schutz der zu erhaltenden Gehölze vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1, V2).</p> |

| |
|--|
| E1 |
| Grünspecht (<i>Picus viridis</i>) |
| <p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Eine Brut des Grünspechts im Planungsgebiet konnte nicht nachgewiesen werden und ist unwahrscheinlich, da auch keine Höhlenbäume auf der zu rodenden Fläche ausgemacht wurden. Das im Ufergehölz Höhlen für den Grünspecht vorhanden sind, konnte nicht ausgeschlossen werden. Dieses ist von der Baumaßnahme jedoch nicht betroffen, so dass potentielle Nistplätze in diesem Bereich bestehen bleiben.</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen der Lebensstätte des Grünpechtes ergeben sich baubedingt v. a. durch Lärm und visuelle Effekte.</p> <p>Die Störungen führen jedoch nicht dazu, dass sich die Populationsdichte im Gebiet des Lohgrabens verringert, da nur ein kleiner Teil seines Habitates betroffen ist und ein Ausweichen potenziell betroffener Spechte möglich ist (s. o.).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Grünspecht-Population im Gebiet ist daher vorhabensbedingt nicht zu besorgen.</p> |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |
| <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> |

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

| |
|--|
| Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG |
| <p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 Bestimmung eines optimalen Rodungszeitpunkts außerhalb der Brutzeiten.</p> |

| Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG |
|---|
| <p>V2 Ausweisung von Tabuzonen / Absperrung der zu Erhaltenden Gehölze und des bachbegleitenden Gehölzstreifens.</p> <p>Da eine Brut im Planungsgebiet unwahrscheinlich ist und keine Höhlenbäume durch das Vorhaben verloren gehen, kann eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ausgeschlossen werden. Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird zusätzlich sichergestellt, dass zum einen betroffene Gehölze vor Brutbeginn gerodet werden, so dass ausgeschlossen wird, dass Brut verloren geht und dass alte Gehölzbestände mit potentiellen bzw. potentiell entstehenden Bruthöhlen erhalten und gesichert werden. Das Gebiet als Nahrungshabitat geht vorerst verloren, es stellt jedoch nur einen Teilbereich des Gesamtlebensraumes des Grünspechtes dar, Ausweichmöglichkeiten auf Umliegende Flächen sind gegeben. Zudem steht das Areal nach Beendigung des Vorhabens wieder zur Nahrungsbeschaffung zur Verfügung.</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Grünspechtes im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p> |
| <p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Grünspecht vor.</p> |

| E2 |
|--|
| <p>Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)</p> |
| <p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Turmfalke zählt ursprünglich zu den Felsenbewohnern, kann aber auch andere Lebensraumtypen wie Waldränder besiedeln. Heute bieten ihm ebenfalls Türme, hohe Häuser und Scheunen neuen Lebensraum. Der Turmfalke baut kein eigenes Nest. Er bevorzugt hoch gelegene Brutplätze und legt seine Eier im April/Mai in Mauerlöchern, Felsspalten / -höhlen oder auch in ehemalige Krähen- und Elsternestern ab.</p> <p>Als Jagdrevier ist er auf offene Flächen mit niedriger Vegetation angewiesen. Dieses umfasst etwa 200 ha. Der Turmfalke ernährt sich vorwiegend von Feldmäusen und anderen Wühlmäusen. Er frisst jedoch auch andere kleinere Bodentiere wie Reptilien, Kleinvögel und Insekten (BLV Handbuch Vögel).</p> <p>Der Turmfalke gehört nach BNatSchG zu den streng geschützten Arten.</p> |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Turmfalke wurde im Planungsgebiet als potentieller Nahrungsgast gesichtet. Hier nutzte er die hohe Erle als Ansitzwarte.</p> <p>Genaue Aussagen zur Lokalpopulation und dem Erhaltungszustand des Turmfalken im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor. Turmfalken sind die häufigste Falkenart Europas. Die Angaben über die Bestandsdichten schwanken jedoch sehr und es sind Gebietsweise mäßig bis starke Bestandsrückgänge zu verzeichnen (NABU).</p> |
| <p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 Ausweisung von Tabuzonen / Absperrung der zu Erhaltenden Gehölze und des bachbegleitenden Gehölzstreifens.</p> <p>V2 Bestimmung eines optimalen Rodungszeitpunkts außerhalb der Brutzeiten.</p> <p><input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>A2 Pflanzung von Gehölzreihen und Ansitzwarten</p> <p><input type="checkbox"/> Habitatverbessernde Maßnahme</p> <p>H2 Anbringen von Vogelnistkästen</p> |

| |
|---|
| E2 |
| Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) |
| <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Da der Turmfalke in diesem Gebiet nicht brütet und hier nur ein kleiner Teilbereich seines Gesamtareals betroffen ist, ist eine anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder Ihren Entwicklungsformen (§44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG) unwahrscheinlich.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> betriebsbedingte Tötungen von Tieren oder ihren Entwicklungsformen sind infolge der Baumaßnahme ausgeschlossen</p> <p>Anlage- od. baubedingte Tötungen können durch eine Rodung der Gehölze in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison und durch den Schutz der zu erhaltenden Gehölze vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1, V2).</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Eine Brut des Turmfalken im Planungsgebiet konnte nicht nachgewiesen werden und ist unwahrscheinlich. Das Ufergehölz mit hohen Erlen, sowie Einzelbäume auf der Maßnahmenfläche bleiben erhalten, so dass potentielle Nistplätze in diesem Bereich bestehen bleiben.</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen der Lebensstätte des Turmfalken ergeben sich baubedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte. Sie führen jedoch nicht dazu, dass sich die Populationsdichte im Gebiet des Lohgrabens verringert, da nur ein kleiner Teil seines Habitates betroffen ist.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Turmfalken-Population im Gebiet ist daher vorhabenbedingt nicht zu besorgen.</p> |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |
| <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> |

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

| Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG |
|--|
| <p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 Bestimmung eines optimalen Rodungszeitpunkts außerhalb der Brutzeiten.</p> <p>V2 Ausweisung von Tabuzonen / Absperrung der zu Erhaltenden Gehölze und des bachbegleitenden Gehölzstreifens.</p> <p>Da das Planungsgebiet lediglich als potentiell Nahrungsbereich für den Turmfalken einzustufen ist, kann eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ausgeschlossen werden. Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird zusätzlich sichergestellt, dass betroffene Gehölze vor Brutbeginn gerodet und zu erhaltende Gehölze gesichert werden, so dass Beeinträchtigungen weitestgehend minimiert werden. Das Gebiet als Nahrungshabitat geht vorerst verloren, es stellt jedoch nur einen Teilbereich des Gesamtareals von ca. 200 ha dar. Ausweichmöglichkeiten auf Umliegende Flächen sind gegeben. Zudem steht das Areal nach Beendigung des Vorhabens teilweise wieder zur Nahrungsbeschaffung zur Verfügung.</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Turmfalken im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p> |
| <p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Grünspecht vor.</p> |

| E3 |
|--|
| Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) |
| Bestandsdarstellung |
| <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Der Haussperling zählt zu den typischen Begleitern des Menschen. Sie sind in der Lage in kürzester Zeit riesige Gebiete zu erobern. Er nutzt vor allem Nischen und Höhlen an Gebäuden, Dächern und Bäumen. Sie brüten zwei bis drei Mal pro Jahr mit vier bis sechs Eiern.</p> <p>Haussperlinge ernähren sich vielseitig. Die Nahrung besteht aus Samen, Früchten, Knospen oder grünen Pflanzenteilen. Im Sommer dienen aber auch größere Insekten und deren Larven als Nahrungsquelle (BLV Handbuch Vögel). Lokal sind Bestandsrückgänge zu verzeichnen.</p> |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Haussperling wurde im UG nachgewiesen und kommt als potentieller Brutvogel im Gebiet vor. Detailliertere Informationen zu den Erhaltungszuständen der lokalen Population dieser Arten liegen nicht vor. Der Haussperling ist allgemein weit verbreitet, das Vorkommen zeigt bundesweit jedoch deutlich rückläufige Zahlen, weshalb die Art in Deutschland als Vorwarnart auf der Roten Liste steht.</p> <p>Durch das Vorhaben ist hier keine unmittelbare Gefährdung zu erkennen.</p> |

| |
|--|
| E3 |
| Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| <p>Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 Ausweisung von Tabuzonen / Absperrung der zu Erhaltenden Gehölze und des bachbegleitenden Gehölzstreifens.</p> <p>V2 Bestimmung eines optimalen Rodungszeitpunkts außerhalb der Brutzeiten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>A2 Pflanzung von Gehölzreihen und Ansitzwarten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Habitatverbessernde Maßnahme</p> <p>H2 Anbringen von Vogelnistkästen</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> betriebsbedingte Tötungen von Tieren oder ihren Entwicklungsformen sind infolge der Baumaßnahme ausgeschlossen</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) vor Beginn der Brutsaison, sowie durch Sicherung der zu erhaltenden Strukturen vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1, V2).</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Eine Brut des Haussperlings im Planungsgebiet ist unwahrscheinlich, es wurden keine geeigneten Brutplätze im Baufeld festgestellt, so dass die Tiere und Ihre Erhaltungsformen nicht bzw. wenig vom geplanten Vorhaben beeinträchtigt werden.</p> <p>Zudem werden durch die Ausgleichsmaßnahme A2 (Pflanzung von Gehölzen) und die habitatverbessernde Maßnahme H2 (Anbringen von Vogelnistkästen) Brutplätze kurz- bis mittelfristig neu geschaffen.</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Unter dem Gesichtspunkt, dass der Haussperling nicht als Brutvogel anzutreffen war und in näherer Umgebung, wie bspw. der Kleingartenanlage und dem Villenviertel, viele Ausweichmöglichkeiten für die Art vorhanden sind, ist nicht von erheblichen Störungen auszugehen.</p> |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |
| <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> |

| | |
|--|---|
| E3 | |
| Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) | |
| <input type="checkbox"/> | treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, A2, H2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

| |
|---|
| Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG |
| <p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Es gehen zukünftige, potentielle Brutstätten der genannten Art verloren, es ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Der Rückgang der Population ist auf Mangel an Nistplätzen und Nahrungsknappheit (vermehrte Ausbringung von Insektiziden, wenig Brachen) zurückzuführen. Zudem werden durch die Ausgleichs- und habitatverbessernden Maßnahmen Brutplätze kurzfristig neu geschaffen (Anlegen und Erhalten von Gehölzen / Anbringen von Vogelnistkästen). Diese Ausgleichsmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Haussperlings im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz durch das Vorhaben insgesamt nicht verschlechtert.</p> |
| <p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.</p> |

| |
|--|
| E4 |
| Mauersegler (<i>Apus apus</i>) |
| Bestandsdarstellung |
| <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Mauersegler kommen in Deutschland relativ häufig vor und können sich Monate lang so gut wie ununterbrochen in der Luft aufhalten.</p> <p>Er war ursprünglich ein Fels- und Baumbrüter. Heute ist er in ländlichen Gebieten selten und eher ein Bewohner menschlicher Siedlungen. Der Mauersegler brütet in Höhlen an Gebäuden und Felsen, selten auch in alten Bäumen und Nistkästen. Er ist ein Koloniebrüter und kann lokal hohe Siedlungsdichten erreichen. Viele Nistplätze des Mauerseglers gehen heute jedoch durch Gebäudesanierungen verloren was dazu beitrug, dass die Art auf der Vorwarnliste der „Roten Liste“ gefährdeter Brutvögel gesetzt werden musste.</p> <p>Sie ernähren sich ausschließlich von fliegenden Insekten und Spinnen, wobei sich Jagdgebiete oft auch über Wasserflächen finden.</p> |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Mauersegler wurde im UG als Nahrungsgast im hohen Luftraum nachgewiesen. Detailliertere Informationen zu den Erhaltungszuständen der lokalen Population dieser Arten liegen nicht vor. Das Gebiet kann jedoch auch weiterhin zur</p> |

| |
|--|
| E4 |
| Mauersegler (<i>Apus apus</i>) |
| Nahrungsbeschaffung genutzt werden, so dass durch das Vorhaben von keiner unmittelbaren Gefährdung für den Mauersegler auszugehen ist. |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen |
| V1 Ausweisung von Tabuzonen / Absperrung der zu Erhaltenden Gehölze und des bachbegleitenden Gehölzstreifens. |
| V2 Bestimmung eines optimalen Rodungszeitpunkts außerhalb der Brutzeiten. |
| <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahmen |
| A2 Pflanzung von Gehölzreihen und Ansitzwarten |
| <input type="checkbox"/> Habitatverbessernde Maßnahme |
| H2 Anbringen von Vogelnistkästen |
| Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG : |
| Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) |
| <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population |
| <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt |
| Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) |
| <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population |
| <input checked="" type="checkbox"/> betriebsbedingte Tötungen von Tieren oder ihren Entwicklungsformen sind infolge der Baumaßnahme ausgeschlossen |
| Anlage- oder baubedingte Tötungen sind unwahrscheinlich, da das Gebiet kein Brutareal des Mauerseglers ist und auch die Nahrungssuche im Luftraum stattfindet. |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten |
| <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. |
| <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt |
| Eine Brut des Mauerseglers im Planungsgebiet ist nahezu auszuschließen, so dass die Tiere und Ihre Erhaltungsformen nicht vom geplanten Vorhaben beeinträchtigt werden. |
| Selten werden auch Nistkästen von den Mauerseglern angenommen, weshalb er von der habitatverbessernden Maßnahme H2 (Anbringen von Vogelnistkästen) kurz- bis mittelfristig profitieren könnte. |
| Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG |
| Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten |
| <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population |
| <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population |
| Unter dem Gesichtspunkt, dass der Mauersegler nicht als Brutvogel in Betracht kommt und auch nur im höheren Luftraum anzutreffen war, ist der Störungstatbestand hier nicht erfüllt. |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG |

| | |
|---------------------------------------|--|
| E4 | |
| Mauersegler (<i>Apus apus</i>) | |
| <input type="checkbox"/> | treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |
| <input type="checkbox"/> | treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

| | |
|---|---|
| Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG | |
| Wahrung des Erhaltungszustandes | |
| <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP |
| Da im Planungsgebiet keine Brutstätten des Mauerseglers vorhanden sind und auch die Nahrungssuche, aufgrund des Jagdgebietes im Luftraum nicht beeinträchtigt wird, ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert. | |
| Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art | |
| Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor. | |

5.3 Amphibien

Bei keiner der Begehungen und Nachsuchen wurden Amphibienarten registriert.

Der im Norden verlaufende Lohgraben sowie der südlich durch den Geltungsbereich ziehende Graben erscheinen als Laichgewässer für Schwanz- und Froschlurche ungeeignet. Sie sind zumindest im potenziellen Einflussbereich des Bau-Vorhabens stark beschattet und besitzen keine erkennbare amphibische bzw. submerse Vegetation, die für die Anheftung von Laich geeignet wäre. In der Luftbildschau sind keine Stillgewässer im weiteren Umfeld des Planungsraums erkennbar.

Von den im Artenregister des Messtischblatts aufgeführten Arten sind allenfalls Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) im Sommer-Landlebensraum, ausstrahlend von den Ufergehölzen auf die Wiesenfläche, zu erwarten. Ihr Schwerpunkt ist aber mit hinreichender Sicherheit in der westlich liegenden Queich-Niederung zu suchen.

Arten wie Wechselkröte, Kreuzkröte oder Geburtshelferkröte bevorzugen deutlich trockenere Areale und dürften allenfalls im Grabeland der Kleingartenanlage geeignetere Aufenthaltsräume finden.

Für Amphibien ist keine Gefährdung durch das Vorhaben zu erwarten.

5.4 Fledermäuse

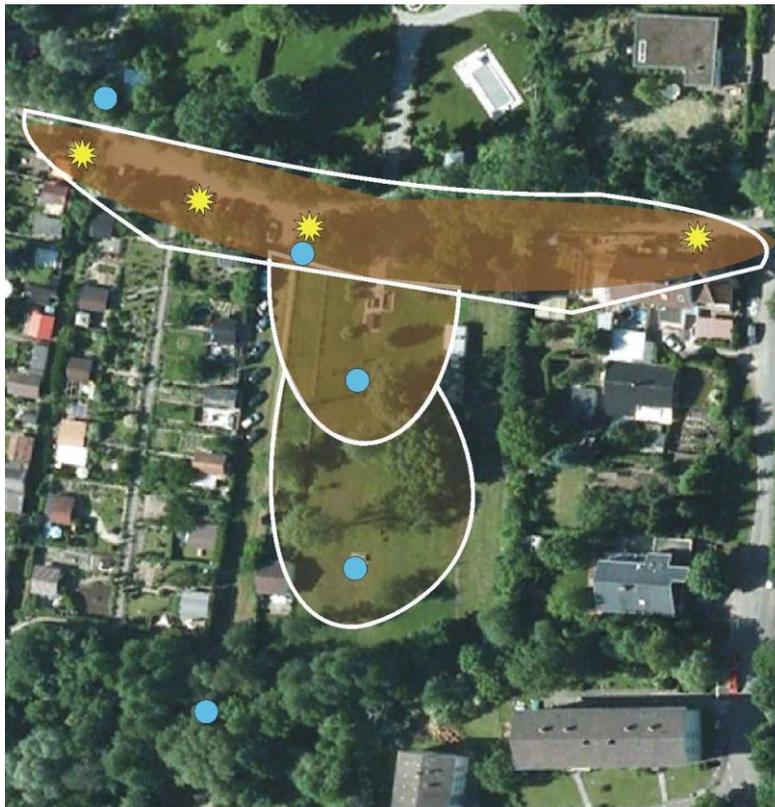
Während der Detektorbegehung am 08.07. herrschte bei gutem Insektenflug (warm, weitgehend windstill) Neumond. Nahezu alle Detektor-Durchgänge wurden im Umfeld von Straßenlaternen entlang der Straße „Am Lohgraben“ bis hin zur Blockbebauung am Spitalweg registriert. Keine Kontakte wurden innerhalb des Geltungsbereichs im Umfeld der großen Bäume oder im Erlenbestand am südlichen Graben registriert.

Am 19.07. war fast Vollmond und wolkenloser Himmel bei sehr warmem Wetter und Windstille. Bei diesen Lichtverhältnissen wurde eine bessere Raumverteilung der Fluginsekten erwartet bzw. der Anlock-Effekt der Straßenbeleuchtung sollte abgeschwächt sein.

Dies wurde im Vergleich zum 08.07. bestätigt, da jetzt auch im südlichen Abschnitt des Plangebiets Detektor-Durchgänge zu verzeichnen waren. Allerdings waren sie im Vergleich zur Straße sehr selten. Während dort (mit einer deutlichen Absenkung zwischen 23:30 und 00:15) nahezu ohne Pause von 22:30 bis 02:30 rufende Tiere registriert wurden, nahm die Intervall-Länge der Detektor-Durchgänge mit wachsender Entfernung zu den Straßenlaternen zu. Das kleinste (und seltenste) Intervall zwischen zwei Kontakten lag bei 5 Minuten, weitaus öfters betrug die Kontakt-Pause 15-20 Minuten. Das lässt die Vermutung zu, dass im südlichen Teil des Geltungsbereichs nur sehr wenige Tiere oder nur ein einzelnes Individuum patrouillierte.

Die Straßenlaternen und die von ihnen markierte Linie entlang des Lohgrabens waren damit das bevorzugte und wohl ergiebigste Jagdrevier der Fledermäuse. Abb. 5 zeigt die Horchpunkte, den Standort der Beleuchtung und die geschätzte Aktivitätsdichte.

Zwei Arten, der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctua*) und die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), wurden registriert. Der Abendsegler war bereits vor Sonnenuntergang hoch fliegend zu sehen und dann ebenfalls in den Detektoraufnahmen nachzuweisen. Üblicherweise ist auch die Zwergfledermaus schon recht früh am Abend aktiv. Die Tatsache, dass in der Dämmerung keine fliegenden Tiere zu sehen waren, lässt vermuten, dass deren Quartiere in größerer Entfernung zum Standort liegen. Mit Einbruch der Dunkelheit waren aufgrund der blendenden Straßenlaternen keine Sichtungen fliegender Tiere mehr möglich. Obwohl die Laternen Insekten anlocken und somit ergiebige Nahrungsquellen darstellen, meiden Fledermäuse üblicherweise den Durchflug des Lichtkegels; im Strahlbereich wurden dann auch keine Tiere entdeckt.



- Horchstationen ● Graduelle Darstellung der Aktivitätsdichte
☀ Straßenlaternen

Abbildung 5: Aktivitätsverteilung verhörter Fledermäuse

In der Datenbank ARTeFAKT werden für das Messtischblatt Landau weitere 13 Fledermausarten angegeben.

Tabelle 3: Liste der Fledermausarten für das MTB Landau

| Deutscher Name | Lateinischer Name | Rote Liste | | Vorzugslebens- Jagdraum | Pot. Jagdhabitat | Quartiere | | Pot. Quartier |
|------------------------|-----------------------|------------|-----|--|-------------------------|---|--------------------------------------|------------------|
| | | D | RLP | | | Sommer | Winter | |
| Breitflügel-FM | Eptesicus serotinus | G | 2 | Wald- & Ortsränder, trad. Kulturlandschaft | | Gebäude, Spaltenquartiere | Höhlen, Keller u.ä. | Nein |
| Großes Mausohr | M. myotis | V | 2 | Offener Wald | Nein | Gebäude, Dachböden | Höhlen, Stollen u.ä. | Nein |
| Bechstein-FM | Myotis bechsteinii | 2 | 3 | Laubmischwald | Nein | Baumhöhlen, Nistkästen | Höhlen, hohle Bäume | Nein |
| Gr. Bart-FM | Myotis brandtii | V | | Wald, Waldrand, v.a. Auewald | Nein | Dachstühle, Spalten, Kästen | Höhlen, Stollen u.ä. | Nein |
| Kl. Bart-FM | Myotis mystacinus | V | 2 | Mosaikreiche Dorfgebiete | Ja | Spalten, auch an Gebäuden | Höhlen, Stollen u.ä. | Nein |
| Wasser-FM | Myotis daubentonii | - | 3 | Offene Gewässer | Nein | Baumhöhlen | Höhlen, Stollen u.ä. | Nein |
| Wimpern-FM | Myotis emarginatus | 2 | 1 | Trad. Agrargebiete, Waldränder | Ja | Warme Dachstühle | Höhlen, Stollen u.ä. | Nein |
| Fransen-FM | Myotis nattereri | - | 1 | mosaikreiche, trad Kulturlandschaft, Wald | Ja | Kleinhöhlen, Kästen, Gebäudenischen | Höhlen, Stollen u.ä. | Nein |
| Kl. Abendsegler | Nyctalus leisleri | 2 | 2 | Wald, Offenland, freier Luftraum (Wanderart) | Nein | Baumhöhlen, Stammnischen | Baumhöhlen, unterirdische Spalten | Ja |
| Gr. Abendsegler | Nyctalus noctula | 3 | 3 | Wald, Altholzgruppen in Parks, freier Luftraum (Wanderart) | Ja (Nachweis im Gebiet) | Baumhöhlen, Wochenstuben in NO-Dtl.. | Baumhöhlen, Spalten | Ja |
| Rauhaut-FM | P. nathusii | - | 2 | Wald (Fernwanderart) | Nein | Baumhöhlen, Spalten Wochenstuben in NO-Dtl. | Fels-, Gebäudespalten | Nein |
| Zwerg-FM | Pipistr. pipistrellus | - | 3 | Halboffenes Gelände, Ortsränder | Ja (Nachweis im Gebiet) | Spalten aller Art, v.a. an Gebäuden | Trocken-kalte Höhlungen, Ruinen u.ä. | Ja (Sommer) |
| Mücken-FM | Pipistr. pygmaeus | D | D | Wald, Gewässernähe | Nein | Wohl ähnlich Zwerg-FM | | Ja (Sommer) |
| Graues Langohr | Plecotes austriacus | 2 | 2 | Ortsränder, mosaikreiche Kulturlandschaft | Ja | Dachstühle u.ä. | v.a. Keller | Nein |
| Braunes Langohr | Plecotus auritus | V | 3 | Wald | Nein | Baumhöhlen, Nistkästen | v.a. Keller | Nein |

Aus der Liste der potenziell im Gebiet jagenden Fledermäuse ist ableitbar, dass durch das Vorhaben weder Sommer-/bzw. Wochenstubenquartiere noch Winterquartiere betroffen oder beeinträchtigt werden. Geeignete Baumhöhlen wurden beim Absuchen der Baumstämme nicht gefunden, Nistkästen oder ähnliche Quartierangebote sind nicht vorhanden. Im Erlenbestand am Graben waren nicht alle Baumstämme ausreichend einsehbar, um Höhlungen auszuschließen. Dieser Bestand bleibt aber anhand des Planungsentwurfs als Abschirmungskulisse unangetastet.

Allenfalls für den Gr. Abendsegler, der sowohl im Sommer wie im Winter Baumhöhlen bevorzugt, besteht das Verlustrisiko potenzieller Quartierbäume durch die eventuelle Rodung der starken Solitärbäume im Osten des Geltungsbereichs. Nach KÖNIG & WISSING existieren solche Baumquartiere des Abendseglers in der Fortanlage in Landau.

Die Nutzung des Jagdgebiets wird für die nachgewiesenen wie auch die potenziell auftretenden Arten (synanthrope Arten einer ortsnahen, mosaikreichen Kulturlandschaft) mit hinreichender Sicherheit nicht erheblich beeinträchtigt.

Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum registrierten Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

| |
|---|
| F1 |
| Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) |
| Bestandsdarstellung |
| <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um einen extremen Kulturfolger. Sie ist als Spaltenbewohner von Gebäuden die häufigste Fledermausart in Rheinland-Pfalz. In der Auswahl ihrer Jagdgebiete ist sie relativ flexibel, bevorzugt aber gewässerreiche Gebiete und Ränder von Gehölzstandorten. Während der Jungenaufzucht werden die Quartiere häufig gewechselt. Obwohl sie überall recht häufig ist, ist sie dennoch eine streng geschützte Art. Eingriffe in den Lebensraum der Zwergfledermaus sind überall dort problematisch, wo eine große Zahl an Tieren betroffen ist, also in Wochenstuben, an Schwärm- und Winterquartieren und auf Transferstrecken. Solche Orte können von hunderten Tieren regelmäßig jedes Jahr aufgesucht werden und fortlaufende Gefährdungen können so im Laufe der Zeit zu einer starken Beeinträchtigung lokaler Vorkommen führen. Die Art jagt zumeist niedrig aber auch bis in Höhen von 20 Metern, Transferflüge erfolgen meist in 2-5 Metern Höhe. In Rheinland-Pfalz ist die Zwergfledermaus mit Wochenstuben und Winternachweisen in der Oberrheinebene die häufigste Fledermausart (KÖNIG & WISSING 2007).</p> |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Zwergfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet anhand Detektoraufnahmen vor allem im Bereich der Straßenlaternen am Lohgraben am frühen Abend registriert.</p> <p>Wie beim Großen Abendsegler lässt die Tatsache, dass in der Dämmerung keine fliegenden Tiere zu sehen waren vermuten, dass ihre Quartiere weiter entfernt liegen.</p> <p>Aussagen über die Größe der lokalen Population sind deshalb kaum möglich, da eine Zuordnung der in bis zu 10 km von den Wochenstuben entfernt jagenden Tiere zu einer spezifischen Population nicht gegeben ist. Die Anzahl der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tiere dürfte nur einen kleinen Teil der lokalen Population darstellen. Somit ist ohne weitreichendere Untersuchungen auch keine Aussage zum Erhaltungszustand der lokalen Population möglich. Quartiere der Art sind nicht betroffen.</p> |

| |
|--|
| F1 |
| Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 Ausweisung von Tabuzonen / Absperrung der zu Erhaltenden Gehölze und des bachbegleitenden Gehölzstreifens (als potentielle Quartierbäume).</p> <p><input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahmen / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Habitatverbessernde Maßnahme</p> <p>H1 Anbringen von Fledermauskästen</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> betriebsbedingte Tötungen von Tieren oder ihren Entwicklungsformen sind infolge der Baumaßnahme ausgeschlossen</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötungen sind unwahrscheinlich, da keine geeigneten Baumhöhlen im Planungsgebiet gefunden wurden.</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind im Planungsgebiet nicht betroffen. Im Ufergehölz können Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden, dieses ist jedoch von dem Vorhaben nicht betroffen und wird vollständig erhalten. Das Anbringen von Fledermauskästen (H1) soll zusätzlich dazu beitragen, dass weitere Quartiersplätze entstehen und die Habitatqualität verbessert.</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Es sind weder Wochenstuben noch Winterquartiere der Zwergfledermaus von dem Vorhaben betroffen, weshalb hier keine Störung der Art vorliegt.</p> |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |
| <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> |

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

| Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG |
|---|
| <p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Da keine Quartiere der Zwergfledermaus betroffen sind und sie auch weiterhin in diesem Gebiet jagen kann, ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p> |
| <p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.</p> |

| F2 |
|--|
| Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) |
| <p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Der Große Abendsegler ist ein Baumhöhlen-Bewohner, wobei er als Zwischen- und Winterquartiere gerne Spalten an Gebäuden besiedelt. Die Tiere nutzen gleichzeitig mehrere eng benachbarte Quartiere, die häufig gewechselt werden, oft wird dabei auch die Gruppenzusammensetzung geändert. Nur während der Zugzeit und im Winter treten in Deutschland regelmäßig Weibchen des Großen Abendseglers auf. Die Männchen zeigen eine hohe Treue zu ihren Quartieren. Der Große Abendsegler ist bei uns v. a. während der Durchzugszeit nicht selten. Jagdgebiete befinden sich vorwiegend in Gewässer- und Waldnähe. Die Jagd erfolgt im freien Luftraum in großen Höhen im schnellen Flug. Die Art ist in der Oberrheinebene eine häufige Art, Wochenstubennachweise liegen für Rheinland-Pfalz keine vor (KÖNIG & WISSING 2007).</p> |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Große Abendsegler wurde, wie die Zwergfledermaus, im Untersuchungsgebiet anhand Detektoraufnahmen vor allem im Bereich der Straßenlaternen am Lohgraben am frühen Abend registriert.</p> <p>Da der Große Abendsegler ein Baumhöhlenbewohner ist, sind Quartiere im Untersuchungsgebiet im Ufergehölz möglich, da hier nicht alle Stämme ausreichend einsehbar waren. Geeignete Baumhöhlen in den Bäumen auf der Planungsfläche wurden nicht gefunden.</p> <p>Aussagen über die Größe der lokalen Population sind nur schwer möglich, weshalb auch keine Aussage über den Erhaltungszustand der Art getroffen werden kann.</p> |
| <p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 Ausweisung von Tabuzonen / Absperrung der zu Erhaltenden Gehölze und des bachbegleitenden Gehölzstreifens</p> |

| |
|--|
| F2 |
| Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) |
| (als potentielle Quartierbäume). |
| <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahmen / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> Habitatverbessernde Maßnahme H1 Anbringen von Fledermauskästen |
| <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt |
| <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> betriebsbedingte Tötungen von Tieren oder ihren Entwicklungsformen sind infolge der Baumaßnahme ausgeschlossen |
| <p>Anlage- oder baubedingte Tötungen sind unwahrscheinlich, da keine geeigneten Baumhöhlen im Planungsgebiet gefunden wurden.</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt |
| <p>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen. Durch die Rodung der starken Solitäräume im Osten des Geltungsbereichs kommt es zum Verlust potentieller Quartierbäume für den Abendsegler. Da die Art jedoch auch häufig Nistkästen bezieht, werden durch das Anbringen von Fledermauskästen (H1) zusätzliche Quartiersplätze für den Abendsegler geschaffen.</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population |
| <p>Es sind weder Wochenstuben noch Winterquartiere des Abendseglers von dem Vorhaben betroffen, weshalb hier keine Störung der Art vorliegt.</p> |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |
| <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

| Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG |
|---|
| Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Da keine Quartiere des Großen Abendseglers direkt von den Maßnahmen betroffen sind und sie auch weiterhin in diesem Gebiet jagen kann ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert. |
| Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor. |

6 Fazit und Empfehlung

6.1 Planentwurf als Basis für Fazit und Empfehlung

In Abbildung 6 zeigt die Lage der zukünftigen Wohngebäude.



Abbildung 6: Planentwurf zur Bauvoranfrage, Adolf Knoll, Herxheim, Architekt; Darst. unmaßstäblich,

Die Überlagerung von Entwurf und aktuellem Bestand (Einzelbäume) auf der Fläche zeigt, dass ein Großteil der Gehölze, v.a. im Bereich der geplanten Gebäude und der Parkplätze im Zuge der Baumaßnahme verloren gehen. Erhalten werden die Walnuss im nordwestlichen und die Hasel im südöstlichen Geltungsbereich.

6.2 Vögel und Fledermäuse

Beide Tiergruppen können zusammengefasst betrachtet werden.

Für die häufigen und in der Regel synanthropen Vogelarten werden anhand der Bebauungsplanung die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die gesetzlichen Rodungsfristen nach § 39 BNatSchG eingehalten werden und für die Habitatverluste entsprechende Ausgleichsmaßnahmen stattfinden.

Quartierverluste für Fledermäuse bzw. Eingriffe in solche sind nicht zu erwarten. Eine strukturelle Veränderung des Jagdhabitats in der geplanten Größenordnung stellt für Arten des siedlungsnahen Bereichs keine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraums dar. Da einige Gehölze im

Geltungsbereich, im Gegensatz zu Neupflanzungen geeignet sind, in naher Zukunft Höhlen auszubilden, sind entsprechende habitatverbessernde Maßnahmen (s. H1) zu ergreifen.

6.3 Amphibien

Für diese Artengruppe sind aus dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen ableitbar. Spezifische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Speyer, im Juli 2014
Björnsen Beratende Ingenieure GmbH

i.A.



Dr.-Ing. Michael Probst



B.Sc. UGW A. Schmitt